

Große Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Diana Golze, Annette Groth, Heidrun Dittrich, Inge Höger, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft

Am 7. Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG, im Folgenden Abschiebungsrichtlinie bzw. Richtlinie genannt). Die Richtlinie wurde mangels rechtzeitiger gesetzlicher Umsetzung bis zum 24. Dezember 2010 unmittelbar wirksam, das Bundesministerium des Innern (BMI) übermittelte den Bundesländern mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 vorläufige Anwendungshinweise. Die Richtlinie regelt durch Mindestnormen EU-weit das Abschiebungsverfahren, sie enthält unter anderem Vorgaben zu Rückkehrentscheidungen, zum Vorrang einer freiwilligen Ausreise, zur Abschiebungshaft, zu Wiedereinreiseverboten nach einer Abschiebung sowie zu Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfen.

Eine wirksame und koordinierte Abschiebungs- und Rückübernahmepolitik ist nach dem Willen der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein zentraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Abschiebungsrichtlinie wurde national und international scharf kritisiert, unter anderem, weil sie auf Betreiben der bundesdeutschen Regierung eine Abschiebungshaft für die Dauer von bis zu eineinhalb Jahren zulässt und ein EU-weites Wiedereinreiseverbot für den Fall vorsieht, dass einer Rückkehrverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen wurde. Die Richtlinie soll aber auch Mindestgarantien und Rechte der Betroffenen im Abschiebungs- und Inhaftierungsverfahren sicherstellen. Diese Mindeststandards sind in vielen Punkten jedoch unzureichend; so fehlt zum Beispiel ein allgemeiner Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft. Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Abschiebungen sind nach der Richtlinie nur als „letztes Mittel“ und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig. Die Vorgabe eines verhältnismäßigen Behördenhandelns war in Deutschland allerdings bislang schon direkt aus dem Grundgesetz ableitbar.

Einer der umstrittensten Punkte bei der Richtlinienumsetzung, dies wurde auch in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundes-

tages vom 27. Juni 2011 deutlich (vgl. Anhörungsprotokoll 17/45), ist die Vorgabe des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie. Demnach muss eine Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ erfolgen. Nur für den Fall, dass „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ sind, ist ausnahmsweise eine „Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten“ zulässig, jedoch „gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen“. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Abschiebungshäftlinge nicht etwa wegen eines kriminellen Vergehens inhaftiert werden, sondern ausschließlich, um die ausländerrechtliche Verpflichtung zur Ausreise gegebenenfalls leichter mit Zwangsmitteln durchsetzen zu können.

Die Europäische Kommission (im Folgenden Kommission) erläuterte in einem Schreiben vom 11. Mai 2011 an den Jesuiten-Flüchtlingsdienst (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 16f), „dass der Wortlaut des Artikel 16(1) klar auf das Gesamtterritorium eines Mitgliedstaates abstellt. Das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen regionalen Teilbereich solche vorhanden sind – kann daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen“. Diese Auslegung der Vorschrift durch die Kommission ist eindeutig, und da es in der Bundesrepublik Deutschland spezielle Abschiebehafteinrichtungen in mehreren Bundesländern gibt, ist eine Unterbringung in gewöhnlichen Strafanstalten europarechtswidrig. Der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf erlaubt den Bundesländern jedoch eine Unterbringung in „normalen“ Haftanstalten, wenn in diesen keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden sind (§ 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG – neu). Aus den Ausführungen des als Sachverständiger benannten Vertreters des bayerischen Innenministeriums, Dr. Hans-Eckhard Sommer, wird darüber hinaus deutlich, dass Bayern offenbar nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft an der jetzigen Praxis des Vollzugs von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten (JVA) festhalten will (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 B, S. 6 und Anhörungsprotokoll 17/45, S. 22 f. und 29 f.). Dies könne angeblich „für die Abschiebungshaftgefangenen mit beachtlichen Vorteilen verbunden sein“ (S. 22) und „durch die Nutzung der JVA für den Vollzug der Abschiebehafte“ seien „ganz erhebliche positive Effekte sowohl zugunsten der Betroffenen als auch zugunsten des Staates festzustellen“ (S. 30). Damit wird ein wichtiges Anliegen der Richtlinie, der Vollzug von Abschiebungshaft nur noch in speziellen Einrichtungen, in der Umsetzung durch einzelne Bundesländer unterlaufen. Richtlinienvorgaben dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) allerdings nicht mit Hinweis auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ausgehebelt werden (vgl. z. B. Urteil des EuGH vom 15. Dezember 2005, C-67/05, Rn. 9).

Im Gesetzgebungsverfahren gab es weitere Kritik an der Umsetzung der Richtlinie, aber auch Forderungen, die über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehen. So kritisierten Nichtregierungsorganisationen, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Kirchen, die Opposition und Sachverständige, dass die Inhaftierung Minderjähriger in Einzelfällen weiterhin zulässig ist, dass es keine wirksamen Schutzregelungen für besonders Schutzbedürftige gibt und dass insbesondere die zeitliche Höchstdauer der Haft nicht deutlich herabgesetzt wurde (mehrere Sachverständige nannten diesbezüglich drei Monate als Höchstgrenze, in anderen EU-Ländern gelten noch strengere zeitliche Vorgaben).

Auch die Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung der Abschiebungshaft ist weiter aktuell. Die Einschränkung der Freiheit ist einer der stärksten rechtsstaatlichen Eingriffe in die individuellen Menschenrechte. Solche intensiven Zwangsmaßnahmen sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller kein legitimes Mittel zur Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik. Abschiebungshaft macht zudem krank, wie nicht zuletzt eine Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes eindrucksvoll belegt („Becoming Vulnerable in Detention“, Juni 2010, www.jrseurope.org, deutsche Zusammenfassung: „Quä-

lendes Warten. Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht“). Drei Viertel der in Deutschland Befragten klagten über physische Beschwerden infolge der Abschiebungshaft, 90 Prozent berichteten über negative Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit. Die strafrechtlich meist unbescholtenen Betroffenen wissen in der Regel nicht, warum und für wie lange sie inhaftiert sind. Diese Ungewissheit und häufig auch die sprachliche Isolation in der Haft führen in nicht wenigen Fällen zu Verzweiflungstaten, Suiziden, Suizidversuchen, Selbstverstümmelungen, Hungerstreiks usw. Nach (unvollständigen) Informationen der Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin (www.ari-berlin.org/doku/titel.htm) töteten sich in den Jahren 1993 bis 2010 mindestens 62 Menschen in Abschiebungshaft, mindestens 541 Abschiebungshäftlinge verletzten sich in diesem Zeitraum aus Angst vor ihrer Abschiebung oder versuchten, sich umzubringen. Nicht zuletzt angesichts dieser Schreckensbilanz fordert die Fraktion DIE LINKE. eine Beendigung der Abschiebungshaft, wie z. B. auch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen (vgl. deren Antrag vom 11. Januar 2011 auf Landtagsdrucksache 16/3214) sowie zahlreiche unabhängige Initiativen wie die Bürener „Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft“ oder die Berliner „Initiative gegen Abschiebungshaft“.

Da der Vollzug von Abschiebungen und Abschiebungshaft in die Zuständigkeit der Länder fällt und die Bundesregierung über keine entsprechenden Informationen verfügt (vgl. die Bundestagsdrucksachen 16/1757 und 16/2434), bitten die Fragestellerinnen und Fragesteller um eine entsprechende Bundesländeranfrage durch die Bundesregierung und gegebenenfalls erforderliche Nachfragen, um diese Große Anfrage umfassend beantworten zu können. Ein möglichst umfassender und genauer Überblick über die Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie und über die aktuelle Inhaftierungspraxis im Abschiebungs- und Dublin-Verfahren liegt nicht nur im allgemeinen wissenschaftlichen und politischen Interesse, sondern auch im Interesse der Bundesregierung, weil sie gegenüber der Kommission rechenschaftspflichtig in Bezug auf die Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie ist.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie (vgl. insbesondere die Artikel 7 und 8 der Richtlinie) um, vorrangig auf eine freiwillige Ausreise der Betroffenen zu setzen und nur „als letztes Mittel“ von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung von Abschiebungen Gebrauch zu machen und dabei verhältnismäßig vorzugehen, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, etwa zu Alternativen zur Abschiebungshaft usw. (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
2. Wie begründet die Bundesregierung die – von den Fragestellerinnen und Fragestellern begrüßte – Klarstellung in § 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach Abschiebungshaft nur zulässig ist, wenn kein „milderes“ Mittel zur Verfügung steht, vor dem Hintergrund einer gegenteiligen Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/2434 zu Frage 6a, wonach für eine solche Regelung „kein Erfordernis“ bestehe, „weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Verfassungen wegen Richtschnur für jegliches staatliches Handeln ist“, und welche Folgen wird die Gesetzesänderung vor diesem Hintergrund in der Praxis also haben?
3. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie einer grundsätzlichen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) um, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche praktischen Schritte wurden bereits unternommen oder sind geplant, und wird von den

einzelnen Bundesländern zumindest als Zielvorgabe eine Abschiebungshaft nur noch in speziellen Hafteinrichtungen angestrebt, und wenn ja, in welchem Zeitraum, wenn nein, warum nicht (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

4. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie einer getrennten Unterbringung von Abschiebungshäftlingen und gewöhnlichen Strafgefangenen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie) um, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche praktischen Schritte wurden bereits unternommen oder sind geplant, und in welchem Zeitraum soll die strikte Trennung verwirklicht werden (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
5. Inwieweit hält die Bundesregierung eine gemeinsame Unterbringung von Abschiebungs- und Untersuchungsgefangenen für vereinbar mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, wie begründet sie bzw. wie begründen Bundesländer, die dies gegebenenfalls für zulässig halten, ihre Auffassung, und wie ist dies gegebenenfalls vereinbar mit Nummer 10 Absatz 4 der „20 Guidelines on Forced Return“ des Ministerkomitees des Europarates vom 4. Mai 2005, auf die in Erwägung 3 der Richtlinie Bezug genommen wird?
6. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung die Regelung nach § 62a Absatz 1 AufenthG (neu) für eine ausreichende Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie vor dem Hintergrund, dass die Kommission in dem in der Vorbemerkung zitierten Schreiben vom 11. Mai 2011 an den Jesuiten-Flüchtlingsdienst klargestellt hat, „dass der Wortlaut des Artikel 16(1) klar auf das Gesamtterritorium eines Mitgliedstaates abstellt“ und „das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen regionalen Teilbereich solche vorhanden sind – [...] daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen“ kann (bitte ausführlich darlegen)?
7. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Daniel Thym, der in seiner Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 17(4)282 F ausführte (S. 6), dass es jedenfalls „eine Verpflichtung zur vorrangigen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen“ gebe, und inwieweit ergibt sich diese Verpflichtung nach Ansicht der Bundesregierung aus der Richtlinie selbst bzw. aus der Regelung in § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (neu)?
8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Daniel Thym, der in seiner Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 17(4)282 F ausführte (S. 6 f.), dass die praktische Wirksamkeit der Richtlinie verlange, „dass die Mitgliedstaaten tatsächliche Schritte zum Ausbau spezieller Hafteinrichtungen unternehmen“, und inwieweit kommt der Mitgliedstaat Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung dieser Verpflichtung nach?
9. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Konsequenzen zieht sie hieraus, dass aus den Äußerungen des als Sachverständiger benannten Vertreters des bayerischen Innenministeriums hervorgeht (siehe Vorbemerkung), dass zumindest in Bayern (je nach Ergebnissen der Länderabfrage jedoch noch in weiteren Bundesländern) nicht einmal mittel- oder langfristig angestrebt wird, spezielle Hafteinrichtungen zu schaffen, weil die Abschiebungshaft in JVA's grundsätzlich für vorteilhafter gehalten wird, und inwieweit ist dies mit der Richtlinie vereinbar?
10. Wie können einzelne Bundesländer gegebenenfalls dazu gezwungen oder dazu angehalten werden, einen Ausbau spezieller Hafteinrichtungen zu

unternehmen, und wie wirkt die Bundesregierung auf die Bundesländer ein, um dem Anliegen der Richtlinie einer grundsätzlichen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen Geltung zu verschaffen, auch angesichts der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. z. B. Urteil vom 15. Dezember 2005 – C-67/05, Rn. 9), wonach „sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung einschließlich solcher, die sich aus seinem bundesstaatlichen Aufbau ergeben, berufen [kann], um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen“?

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung in Bezug auf eine getrennte und qualitativ andere Unterbringung von Abschiebungshäftlingen (Abstandsgebot), welche Grundsätze hält sie für übertragbar, und inwieweit stimmt sie der Auffassung des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Winfried Kluth zu, bei der „Umsetzung der Maßgaben für die Sicherungsverwahrung“ sollte „die Anpassung bei der Abschiebungshaft mit auf den Weg“ gebracht werden (Anhörungsprotokoll, S. 55)?
12. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung die Regelung nach § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) mit den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 4 der Richtlinie zum Besuchsrecht für nationale und internationale bzw. nichtstaatliche Organisationen vereinbar vor dem Hintergrund, dass
 - a) die Richtlinie einen uneingeschränkten Besuchsanspruch vorsieht („wird ermöglicht“), während das Besuchsrecht nach § 62a Absatz 4 einschränkend nur als Regelanspruch („soll“) ausgestaltet ist (bitte begründen);
 - b) die Richtlinie ein Besuchsrecht in Bezug auf die Hafteinrichtung (als solche) vorsieht, während das Besuchsrecht nach § 62a Absatz 4 einschränkend nur als Besuchsrecht in Bezug auf konkrete Abschiebungshäftlinge ausgestaltet ist und dies zudem in der Weise eingeschränkt wird, dass ein Besuch nur „auf deren Wunsch hin“ möglich sein soll (bitte begründen)?
13. Wird mit der Regelung des § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) nicht unzulässigerweise das Besuchsrecht von Organisationen in ein Besuchsrecht der Inhaftierten umgewandelt, und wie ist dies mit der beabsichtigten Kontrollwirkung durch den Besuch unabhängiger Organisationen vereinbar (bitte ausführen)?
14. Ist es zutreffend, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bei den Beratungen der Richtlinie auf europäischer Ebene vergeblich dafür eingesetzt hat, die Besuchsregelung für Organisationen im Ermessen der Mitgliedstaaten auszugestalten, wenn ja, weshalb, und wenn nein, wofür hat sich die Bundesregierung in der Frage des Besuchsrechts eingesetzt?
15. Wie ist das Besuchsrecht für nationale und internationale bzw. nichtstaatliche Organisationen in der Praxis der Bundesländer bislang konkret ausgestaltet, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, wie soll es künftig unter Beachtung von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie ausgestaltet werden, und welche Bundesländer sehen insbesondere weitergehende Besuchsrechte für Organisationen als die nach § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) vorgesehenen vor (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
16. Welche Bundesländer haben ein System zur Erkennung besonders Schutzbedürftiger eingerichtet, erprobt oder in Planung, wie sieht dieses jeweils genau aus, und mit welcher Begründung streben einzelne Bundesländer gegebenenfalls kein solches System an trotz der Vorgaben der Richtlinie in Artikel 16 Absatz 3 einer „besonderen Aufmerksamkeit“ für die Situation

„schutzbedürftiger Personen“ und in Artikel 5 einer gebührenden Berücksichtigung des Kindeswohls, familiärer Bindungen und des Gesundheitszustands der Betroffenen, bzw. wie werden diese Vorgaben von den Bundesländern in der Praxis im Übrigen umgesetzt (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und auf die besonderen Regelungen für einzelne Gruppen eingehen, etwa: ältere, minderjährige, kranke, traumatisierte, schwangere Personen und Menschen mit Behinderungen)?

17. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer den Gesundheitszustand der Betroffenen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der Vorgabe nach Artikel 5c der Richtlinie, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, und wie ist die medizinische Versorgung in den Abschiebungshaftanstalten im Detail geregelt (z. B. die Frage der freien Arztwahl, tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit der medizinischen oder psychotherapeutischen Versorgung, Leistungsumfang, gibt es bei Inhaftnahme ärztliche Aufnahmeuntersuchungen, und wenn ja, innerhalb welcher Frist; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
18. Welche Auswirkungen hat Artikel 5c der Richtlinie in den Bundesländern auf die Praxis der „Reisefähigkeitsuntersuchungen“ im Rahmen von Abschiebungen, wie ist die derzeitige Praxis solcher „Reisefähigkeitsuntersuchungen“ in den jeweiligen Bundesländern (welche Ärzte werden in welchem Verfahren und in welchem quantitativen Umfang konsultiert/beauftragt usw.), und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
19. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer die familiären Bindungen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der Vorgabe nach Artikel 5b der Richtlinie, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, und inwieweit hält die Bundesregierung bzw. halten die Bundesländer es für mit der Richtlinie vereinbar, Familien zu trennen, indem „nur“ einzelne Familienmitglieder (häufig der Vater) abgeschoben bzw. inhaftiert werden (bitte gegebenenfalls genau angeben, unter welchen Umständen solche Praktiken für zulässig gehalten werden; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
20. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen mit Behinderungen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Programme usw. gibt es diesbezüglich, um eine diskriminierungsfreie Versorgung in den Abschiebungshaftanstalten zu gewährleisten (z. B. Barrierefreiheit, Hilfsmittel, Mitnahme von Assistenzkräften wie unter anderem Gebärdendolmetscher; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
21. Wie wird die nach Artikel 16 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie vorgesehene Informationspflicht über den Anspruch auf Kontaktaufnahme mit Organisationen nach Länderangaben konkret umgesetzt (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
22. Welche Regelungen bestehen in den Bundesländern zu Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen bei der Abschiebung belassen bzw. ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort zu ermöglichen, und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenom-

- men werden dürfen (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
23. Welche Erkenntnisse der Bundesländer gibt es zu der Zahl seit 2008 gestellter Abschiebungshaftanträge bzw. dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben), und in welchen Bundesländern sind Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft befasst?
 24. Inwieweit kann die von Kirchen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Verbänden vorgetragene Kritik, Abschiebungshaft werde zu oft, zu leicht und zu lange verhängt, nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der Bundesländer unter anderem damit erklärt werden, dass
 - a) Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter es gewohnt sind, sich auf von Staatsanwaltschaften gründlich vorgeprüfte Haftanträge zu stützen, während Ausländerbehörden nicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung verpflichtet sind?
 - b) den Gerichten die Ausländerakten häufig nicht vorliegen?
 25. Wie kann die Bundesrepublik Deutschland der Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie nachkommen, wonach „die Mitgliedstaaten [...] ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“ schaffen, wenn es keine gesetzlichen Vorgaben und keine entsprechenden Überwachungssysteme in allen Bundesländern gibt (nicht einmal in allen Bundesländern mit Abschiebeflughäfen), und mit welcher Begründung hält die Bundesregierung gegebenenfalls bereits das bestehende Rechtsschutzsystem und behördeninterne Kontroll- und Aufsichtsregelungen für ausreichend angesichts der Entstehungsgeschichte des Artikels 8 Absatz 6, der eine solche Interpretation ausschließt, und angesichts des Umstands, dass Rechtsschutz- und Beschwerdewege im Falle von Konflikten, Problemen oder auch Menschenrechtsverletzungen im konkreten Abschiebungsverfahren allenfalls im Nachhinein (und mangels unabhängiger Zeugen zumeist nur mit geringen Erfolgsaussichten) genutzt werden können, während ein System der Überwachung solche Vorkommnisse (auch präventiv) verhindern helfen soll (bitte ausführlich begründen)?
 26. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an der maximalen Höchstdauer einer Abschiebungshaft von bis zu 18 Monaten, die die Höchstgrenzen der meisten anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich übersteigt, angesichts des Ziels eines gemeinsamen europäischen Asylsystems mit einheitlichen Standards und Regeln und angesichts der fraglichen Verhältnismäßigkeit einer so langen Freiheitsbeschränkung zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme, etwa im Vergleich zu Regelungen der Beugehaft, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft (bitte auf beide Teilaspekte gesondert eingehen)?
 27. Wie hat sich seit dem unmittelbaren Inkrafttreten der Richtlinie Ende 2010 die Zahl der Zurückschiebungen entwickelt, die nach den Vorgaben der Richtlinie nur noch in eingegrenzten Fällen möglich sind, und wie bewerten die Bundespolizei, die Bundesregierung und die Bundesländer diese Entwicklung?
 28. In welchen Zeiträumen und räumlichen Dimensionen sind Zurückschiebungen nach Inkrafttreten des Zweiten EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes in welchen Fällen und unter welchen sonstigen Bedingungen nach Ansicht der Bundesregierung noch möglich?
 29. Wie werden die Vorgaben des EuGH-Urteils C-61/11 PPU vom 28. April 2011, das ein nach Verhältnismäßigkeitserwägungen abgestuftes Verfahren

vorschreibt (vgl. Rn. 34 bis 43), von den Bundesländern in der Praxis berücksichtigt und umgesetzt (bitte nach Bundesländern differenziert angeben), und welche Abstimmungen gab es diesbezüglich bislang zwischen Bund und Ländern?

30. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils C-61/11 PPU vom 28. April 2011 eine Inhaftierung illegal eingereister Personen, die jedoch nicht in Verbindung mit einem EU-Außengrenzenübertritt aufgegriffen werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2a der Richtlinie), ohne vorherige Rückkehrentscheidung bzw. unter welchen sonstigen Bedingungen noch zulässig (bitte ausführen)?
31. Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts der Rechtsprechung (vgl. z. B. BGH, Beschluss V ZB 148/09 vom 16. Dezember 2009, in: Informationsbrief Ausländerrecht 3/2010, S. 118 f.) und angesichts der Kritik von Sachverständigen (vgl. z.B. Ausschussdrucksache 17(4)282 D, S. 3 f.) gesetzliche Klarstellungen zu den einschränkenden Bedingungen der Anordnung von Zurückschiebungshaft für erforderlich, etwa zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer Haft oder der Unzulässigkeit von Haft bei glaubhaft gemachter, mangelnder Fluchtgefahr bzw. bei Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (bitte ausführen)?
32. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bzw. haben die Bundesländer aus dem Melki-Urteil des EuGH (C-188/10 und 189/10) vom 22. Juni 2010 gezogen, die sicherstellen, dass Kontrollen im Binnengrenzraum nicht die Wirkung von Grenzkontrollen haben?
33. Wie wird von der Bundesregierung bzw. wie wird von den Bundesländern (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten) die neue Parallelzuständigkeit für Abschiebungen im grenznahen Raum (Bundespolizei/Ausländerbehörden) bewertet, und welche praktischen Erfahrungen gibt es?
34. Wie werden die Vorgaben nach Artikel 17 der Richtlinie zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien in der Praxis der Bundesländer umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern und gegebenenfalls auch nach dem Alter der Kinder/Jugendlichen beantworten), insbesondere zu den Fragen,
 - a) wann liegt ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist;
 - b) als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es gegebenenfalls;
 - c) welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, und wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“;
 - d) wie und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten und in welchem konkreten Umfang ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet;
 - e) wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei einer Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?
35. Bis zu welcher Höchstdauer hält die Bundesregierung Inhaftierungen von Minderjährigen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 17 der Richtlinie gegebenenfalls überhaupt noch für zulässig (bitte begründen und gegebenenfalls auch nach dem Alter der Kinder/Jugendlichen differenziert beantworten)?

36. Wie wird nach Länderangaben Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten)?
37. Mit welchen Argumenten hält die Bundesregierung die Inhaftierung Minderjähriger zur Durchsetzung der Ausreisepflicht überhaupt für zulässig angesichts der Verpflichtungen insbesondere aus den Artikeln 20, 37 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, was entgegnet die Bundesregierung gegebenenfalls den Argumenten des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V., das eine Abschiebungshaft bei Minderjährigen mit der Kinderrechtskonvention für unvereinbar hält (vgl. Policy Paper von Hendrik Cremer: „Abschiebungshaft und Menschenrechte“, März 2011), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus in Bezug auf den Umgang mit Minderjährigen im Flughafenverfahren?
38. Wie setzen die einzelnen Bundesländer die Vorgabe von Artikel 11 der Richtlinie um, insbesondere die Vorgabe einer einzelfallbezogenen Festsetzung eines Wiedereinreiseverbots, das fünf Jahre nicht überschreiten soll, welche Kriterien kommen hier zur Anwendung, und inwieweit wird diese Vorgabe auch von Amts wegen rückwirkend angewandt, wie ist die Praxis der SIS-Speicherung bzw. -Löschung (SIS = Schengener Informationssystem), und welche Änderungen gibt es, und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich?
39. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Wiedereinreiseverbot mit der Begründung einer fehlenden Begleichung der Abschiebungskosten mit der Richtlinie vereinbar, da dies in vielen Fällen faktisch zu einer Überschreitung des im Regelfall maximal fünfjährigen Wiedereinreiseverbots führen würde (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 9 f.), und wie ist die diesbezügliche Praxis der Bundesländer (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
40. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von allen drei von den Regierungsfractionen der CDU/CSU und FDP benannten Sachverständigen im Rahmen einer Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011 geäußerten Kritik, wonach die unmittelbare Anwendung von EU-Recht ohne klare gesetzliche Regelungen im nationalen Recht schwierig bzw. erschwert sei und zu Intransparenz und zusätzlicher Bürokratie führe, etwa in Hinblick auf die Verweisungsregelung in § 62a Absatz 3 AufenthG (neu) (vgl. Anhörungsprotokoll der 45. Sitzung, S. 23 und 41 und Ausschussdrucksache 17(4)282 A, S. 5)?
41. Inwieweit teilt bzw. mit welchen Argumenten bestreitet die Bundesregierung die Auffassung der Sachverständigen Heiko Habbe und Dr. Reinhard Marx (Anhörungsprotokoll, S. 58 f., 61 f. und Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 6 f.), dass nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Inhaftierung jedenfalls von Asylersuchstellenden unzulässig ist, wie beurteilt die Bundesregierung dies insbesondere mit Bezug auf Asylersuchstellende im Dublin-Überstellungsverfahren, und welche Konsequenzen ergeben sich für das Flughafenverfahren?

42. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 10816/10 vom 20. September 2011, mit dem Ungarn zu je 10 000 Euro Schmerzensgeld verurteilt wurde, weil es zwei Männer aus der Elfenbeinküste, die ohne gültige Papiere aufgegriffen worden waren, in Abschiebungshaft behielt, obwohl sie dort Asylanträge gestellt hatten, in Bezug auf die deutsche Rechtslage und Praxis (bitte detailliert darstellen), und in welchen EU-Mitgliedstaaten ist es unter welchen Umständen rechtlich erlaubt bzw. Praxis, Asylsuchende in Haft zu behalten?
43. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie zur Sicherstellung kostenloser Rechtsberatung bzw. einer kostenlosen Rechtsvertretung die Vorschläge des Sachverständigen Heiko Habbe (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 7 f.),
- a) mittellosen Abschiebungshäftlingen einen Pflichtanwalt beizuordnen, weil die derzeitige Prozesskostenhilferegelung eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten eines Rechtsgesuchs verlangt, was den Inhaftierten ohne ein umfassendes Tätigwerden von Anwälten und Anwältinnen im Regelfall unmöglich ist, wozu diese aber ohne einen Vorschuss oder ein Vorabhonorar im Regelfall nicht bereit sind, weil ansonsten sie das wirtschaftliche Risiko der Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs zu tragen haben (falls dem Vorschlag nicht gefolgt wird, bitte ausführlich begründen);
 - b) Abschiebungshäftlingen den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof ohne Zulassungsschranke (speziell zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) zu ermöglichen, da es infolge des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einem erheblichen Rückgang der Rechtsbeschwerdeverfahren gekommen sei, obwohl Abschiebungshäftlinge in der Vergangenheit aufgrund von Entscheidungen der Rechtsbeschwerdeinstanz häufig entlassen werden mussten (falls dem Vorschlag nicht gefolgt wird, bitte ausführlich begründen)?
44. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Sachverständigen Dr. Reinhard Marx (Ausschussdrucksache 17(4)282 D, S. 8 f.), dass nach Inkrafttreten der Richtlinie Rechtsmitteln im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt, und welche Maßnahmen bzw. welcher Gesetzesänderungsbedarf folgen hieraus gegebenenfalls (bitte begründet darlegen)?
45. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebehaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter und bitte – auch im Folgenden – stets nach Zurückweisungs-, Vorbereitungs- oder Sicherungshaft unterscheiden, soweit möglich)?
46. Wie viele Personen waren nach Länderangaben in den Jahren 2008, 2009, 2010 bzw. im Jahr 2011 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?
47. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Länderangaben die zu den oben benannten Stichtagen bzw. die in den genannten Jahren in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

48. Wie viele Abschiebungshäftlinge sitzen derzeit bzw. saßen zum 30. Juni 2011, zum 31. Dezember 2010, zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2008 in speziellen Einrichtungen, JVsAs oder in anderen Einrichtungen (welchen) ein (bitte nach Bundesländern und den jeweiligen Standorten innerhalb der Bundesländer differenziert angeben und Standorte der Einrichtungen sowie deren maximale Belegungszahl, Betreiber und etwaige Besonderheiten benennen)?
49. Welche genaueren Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in den einzelnen Hafteinrichtungen für die Abschiebungshaft, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigene Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw. (bitte nach Hafteinrichtungen differenziert angeben bzw. nach Bundesländern, soweit es übergreifende Regelungen für mehrere Hafteinrichtungen gibt)?
50. In welchen Abschiebehaftanstalten werden nach Länderangaben einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang und seit wann und mit welchen feststellbaren Auswirkungen wahrgenommen?
51. Welche Kenntnisse haben die Bundesländer zur Rechtsgrundlage der beantragten bzw. der vollzogenen Abschiebungshaft (z. B. Sicherungs- oder Vorbereitungshaft, bitte differenzieren nach Bundesländern und den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011)?
52. Aufgrund welcher Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben und/oder Kenntnis der Bundesregierung geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
53. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben seit 2008 für wie lange in Abschiebungshaft (bitte differenzieren nach Bundesländern, Jahren, Alter – differenziert wie oben –, Geschlecht sowie Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, von zwei bis sechs Wochen, von sechs Wochen bis drei Monate, von drei bis sechs Monate, von sechs bis zwölf Monate, von zwölf bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate)?
54. Wie viele der Abschiebungshaftfälle endeten nach Länderangaben
 - a) durch Entlassung aus der Haft aufgrund gerichtlicher Aufhebung des Haftbefehls;
 - b) durch Entlassung aus der Haft aufgrund behördlicher Maßnahmen (welche genaueren Angaben sind möglich, etwa Änderung des Sachverhalts, Asylantragstellung, neue Erkenntnisse zu Aufenthaltsgründen, Undurchführbarkeit der Abschiebung, Abschiebestopperlass usw.);
 - c) durch freiwillige Ausreise;
 - d) durch Abschiebung;
 - e) aus sonstigen Gründen (welche);(bitte nach Bundesländern und Jahren, seit 2008, differenzieren sowie gegebenenfalls gesonderte Angaben zu den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten machen)?
55. Wie vielen Abschiebungen ging nach Länderangaben seit 2008 eine Abschiebungshaft voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

56. Welche Geldbeträge wurden nach Länderangaben seit 2008 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für die Haft bzw. die Abschiebung differenziert auflisten)?
57. Wie hoch war nach Länderangaben seit 2008 der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die zur Durchsetzung einer Ausweisung infolge einer Straftat nach Verbüßung einer Haftstrafe in Abschiebungshaft genommen wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?
58. Welche Länderangaben liegen vor zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
59. Welche Formen der Rechtsberatung, Information und Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Länderangaben, welche besonderen Informationen in kinder- und jugendgerechter Sprache gibt es gegebenenfalls, und welche Änderungen infolge des Inkrafttretens der Richtlinie gab es bzw. sind geplant (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
60. Wie wird nach Länderangaben die Vorgabe des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie einer Sicherstellung
 - a) kostenloser Rechtsberatung sowie
 - b) einer kostenlosen Rechtsvertretungumgesetzt, und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte nach Bundesländern differenziert beantworten)?
61. Welche Länderangaben liegen vor zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2008 – differenzieren sowie durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person und Gesamtkosten der jeweiligen Anstalt im Jahr angeben)?
62. Welche Länderangaben liegen vor zu den übrigen Kosten der Abschiebungsverfahren im Allgemeinen?
63. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2008 nach Länderangaben durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und, soweit möglich, nach konkreter Handlung differenzieren)?
64. Wie viele Personen wurden seit 2008 nach Länderangaben bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen, wie viele von ihnen wurden in welche Länder rücküberstellt bzw. mussten entlassen werden, wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung, wie vielen ein Asylverfahren voraus (bitte nach Jahren, Bundesländern und Haftanstalten differenziert antworten und, soweit vorhanden, weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zur Rechtsgrundlage, zu den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten, zu unter 18- bzw. unter 16-Jährigen, zu den Gründen einer etwaigen Entlassung usw. machen)?
65. Wie viele Personen befanden sich zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Haft im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

66. Wie werden in der Praxis nach Länderangaben die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, älteren und kranken Personen in der „Dublin-Haft“ und im Rücküberstellungsverfahren berücksichtigt, und welche Regelungen, Anweisungen, Runderlasse, -schreiben usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
67. Welche Länderangaben gibt es dazu, wie viele geplante Überstellungen seit 2008 aus welchen Gründen nicht durchgeführt werden konnten (bitte nach Bundesländern und Jahren differenziert beantworten und etwaige Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer oder Personengruppen benennen)?
68. Wie wird nach Angaben der Bundesländer die Neuregelung in § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG (Ausnahme von der Übermittlungspflicht für Schul-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) umgesetzt, welche Änderungen oder Klarstellungen von Gesetzen, Rundschreiben, -erlassen usw. gab es bzw. sind geplant, und wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung jeweils (bitte nach Bundesländern differenziert angeben)?

Berlin, den 19. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

